

Die Bestattungsgesetze der Bundesländer für Fehlgeborene

Nachfolgend sind Originalzitate oder für die Lesbarkeit vereinfachte Zitate aus den Bestattungsgesetzen der Bundesländer zusammengfasst und gegliedert. Ihre Interpretation ist oft nicht ganz einfach, da die meisten Bestattungsgesetze in Bezug auf die Bestattung von Sternenkindern Unklarheiten und Leerstellen

aufweisen. Außerdem gibt es manchmal Ausführungsvorschriften und einige Kliniken haben hausinterne Leitfäden, die nicht kongruent mit dem Bestattungsgesetz oder uneindeutig sind. Es handelt sich hiermit also nur um eine Übersicht des gesetzlichen Rahmens. Die konkreten Fragen wie, »Darf ich nach einer Aus-

schabung das Gewebe aus der Gynäkologischen Praxis nach Hause nehmen?«, »Darf ein im Geburtshaus geborenes Fehlgeborenes von den Eltern in Omas Garten beigesetzt werden?« oder »Darf eine Familie ihr Fehlgeborenes zur Aufbahrung selbst mit nach Hause nehmen oder braucht man einen Leichenwagen?« sollten

vorab mit den lokalen Kliniken und BestatterInnen geklärt werden. Mögliche Informationsquellen sind auch die Sternenkindervereine, die Verbraucherinitiative Aeternitas e.V., die örtliche Friedhofsverwaltung und manchmal auch das Gesundheitsamt.

	Informationspflicht	Fehlgeborene	Totgeborene und Lebendgeborene	Nach Schwangerschaftsabbruch (vermutlich auch Spätaborte)	Sammelbestattung	Fundstelle im Gesetz	
Bundesland	Besteht eine Verpflichtung für Einrichtungen/Hebammen/ Gynäkologinnen mindestens einen Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hinzuweisen?	Welche Kinder müssen nicht individuell beigesetzt werden? (Möglichkeit der Sammelbestattung durch die Institution)	Haben die Eltern das Recht, ihr Kind individuell zu bestatten?	Für welche Kinder besteht ein Bestattungszwang? (Mit der Pflicht entsteht auch ein Recht auf finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt, wenn die Familie das Geld nicht aufbringen kann – Sozialbestattung.)	Haben die Eltern das Recht ihr Kind nach einem Schwangerschaftsabbruch individuell zu bestatten?	Gibt es Vorgaben für die Kliniken, wenn die Eltern ihr nicht-bestattungspflichtiges Kind nicht individuell bestatten möchten?	
Baden-Württemberg	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung durch die Eltern und der Sammelbestattung durch die Einrichtung hingewiesen wird.	Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g	Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten.	Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Totgeburt).	Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche zu behandeln.	Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils mit dem Wunsch zur individuellen Bestattung vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung. Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden, dürfen allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken muss vorher die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung muss für die Bestattung der Fehlgeburten und Ungeborenen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.	§ 30 BestattG BW
Bayern	Eltern sind unverzüglich und in angemessener Form von den Verantwortlichen (Inhaber des Gewahrsams) über ihr Bestattungsrecht und ihre Pflichten zu unterrichten.	Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) kann bestattet werden. Sie muss durch die Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet oder, wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, in die Sammelbestattung der Institution gegeben werden.	Eine Fehlgeburt kann individuell bestattet werden. Sie muss dann durch die Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden.	Für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Totgeburt) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund des Bestattungsgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften über Leichen und Aschenreste Verstorbener sinngemäß.	Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen gilt, was für Fehlgeburten auch gilt.	Fehlgeburten müssen unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. Sie können aber auch hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend eingäschert und dann auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden.	Art. 6 BestG By
Berlin	Ist die Geburt eines nicht bestattungspflichtigen Kindes in einer Einrichtung erfolgt, soll die Leitung der Einrichtung sicherstellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit (individuell oder Sammelbestattung) hingewiesen werden.	Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 g bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne dieses Gesetzes.	Diese Fehlgeborenen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Als Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes 1. entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und das danach verstorben ist oder 2. keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes). Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 g (Im Berliner Gesetz gibt es also zwei Grammgrenzen. Totgeborene mit mehr als 500 Gramm aber weniger als 1.000 Gramm sind also Leichen, aber nicht bestattungspflichtig. Anm. d. Autorin)	Werden Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	Werden Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000g oder Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. (Eine Bestattung ist also nicht vorgeschrieben, aber in den meisten Kliniken durchaus üblich. Anm. der Autorin)	§ 1, § 15 BestattungsG Berlin
Brandenburg	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hingewiesen wird.	Fehlgeborene sind Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 500 g .	Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Soll ein Fehlgeborenes bestattet werden, so ist dem Träger des Friedhofes oder der betreibenden Person einer Feuerbestattungsanlage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.	Der Körper einer neugeborenen Person (Neugeborenes), bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und die danach verstorben ist, oder einer totgeborenen Person (Totgeborenes), bei der kein Lebenszeichen festzustellen war und deren Geburtsgewicht mindestens 500 g betrug, ist eine Leiche. Jede Leiche muss bestattet werden.	Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind von der Einrichtung oder durch die Person, die den Gewahrsam innehat, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	Werden Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch die Person, die den Gewahrsam innehat, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. (Eine Bestattung ist also nicht vorgeschrieben, aber in den meisten Kliniken durchaus üblich. Anm. der Autorin)	§ 3, § 19 BbgBestG

	Informationspflicht	Fehlgeborene	Totgeborene und Lebendgeborene	Nach Schwangerschaftsabbruch (vermutlich auch Spätaborte)	Sammelbestattung		
Bremen	Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hingewiesen wird.	Keine menschliche Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen vorhanden war (Fehlgeborenes).	Auf Wunsch eines Elternteils werden Fehlgeborene bestattet, wenn eine ärztliche Bestätigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Fehlgeburt handelt und dass die Fehlgeburt nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgte. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen zulassen. Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung zu der Leiche einer anderen Person erfolgen.	Als menschliche Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta, entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist oder kein Lebenszeichen vorhanden war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes). Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g sind nur zu bestatten, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Totgeburt mit einem Geburtsgewicht von unter 1.000 g handelt. (Im Bremer Gesetz gibt es also zwei Grammgrenzen. Totgeborene mit mehr als 500 g aber weniger als 1.000 g sind also Leichen, aber nicht bestattungspflichtig. Anm. d. Autorin)	Ist der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der Bestattung hingewiesen wird.	Totgeborene unter 1.000 g und Fehlgeborene, die nicht individuell bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen in oder nach der 12. Schwangerschaftswoche stammende Leibesfrüchte sind in von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten und würdigen Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen. Leibesfrüchte, die aus Schwangerschaftsabbrüchen vor der 12. Schwangerschaftswoche stammen, können ebenfalls in den oben genannten Einrichtungen gesammelt und entsprechend beigesetzt werden.	§§ 1, 17 Gesetz über das Leichenwesen Bremen
Hamburg	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Fehlgeburten werden nicht näher definiert. Aber einen Bestattungszwang gibt es erst ab 1.000 g. (Anm. d. Autorin)	Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzusichern und auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Eltern ist auf Wunsch die Teilnahme an der Beisetzung zu ermöglichen.	Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g oder Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzusichern und auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Eltern ist auf Wunsch die Teilnahme an der Beisetzung zu ermöglichen.	§ 10 BestG HH
Hessen	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Nicht definiert, ergibt sich nur aus der Definition der Leiche: Totgeborene Kinder, die weniger als 500 g Geburtsgewicht haben oder vor der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.	Ergibt sich nur aus den Bestattungsfristen: Die Fristen gelten auch, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das nicht bestattungspflichtig ist, eines Fötus oder eines Embryos veranlasst.	Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Körper eines neugeborenen Kindes, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte, oder eines tot geborenen Kindes, das mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde.	Wortlaut nicht eindeutig; fraglich, ob Föten und Embryonen auch solche aus Schwangerschaftsabbrüchen sind. (Quelle Aeternitas e.V.)	Die (Sammel-) Bestattungspflicht für die Kliniken ergibt sich aber nur aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung. Quelle Aeternitas e.V.	§§ 9, 16 FBG Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt erfolgt ist, hat die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren - außer bei Schwangerschaftsabbrüchen.	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne dieses Gesetzes.	Totgeborenen unter 1.000 g Geburtsgewicht sowie Fehlgeborene und Feten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Als Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und das danach verstorben ist oder keine Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes). Aber: Totgeborenen unter 1.000 g Geburtsgewicht sowie Fehlgeborene und Feten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. (Es gibt also zwei Grammgrenzen. Totgeborene mit mehr als 500 Gramm aber weniger als 1.000 Gramm sind also Leichen, aber nicht bestattungspflichtig. Anm. d. Autorin)	Etwas unklar. Wenn man sie als Feten definieren kann, dann vermutlich ja. (Anm. d. Autorin)	Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 g sowie Fehlgeborene und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche , die nicht auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden, sind von der Einrichtung auf einem Friedhof beizusetzen. Sonstige Fehlgeborene und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einer Verbrennung zuzuführen , sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	§ 9 BestattG M-V
Niedersachsen	Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit hinzuweisen.	Ein Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g.	Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes zur Bestattung zuzulassen.	Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g , bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes). Leichen sind auch Totgeborene, jedoch mit Ausnahme der Fehlgeborenen und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen.	Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt bei einem Gewicht von mindestens 500g ebenfalls als Leiche. Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Ungeborenes unter 500g zur Bestattung zuzulassen.	Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen. Wünschen beide Eltern keine individuelle Bestattung, so hat die Ärztin oder der Arzt die Verbrennung gemäß den Vorgaben sicherzustellen. Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so trifft diese Verpflichtung auch auf diese zu. (Nicht-bestattungspflichtige Kinder müssen in Niedersachsen also nicht in einer Sammelbestattung beigesetzt werden, es scheint aber Kliniken zu geben, die dies dennoch tun. Anm. d. Autorin)	§§ 2, 8 BestG NS
Nordrhein-Westfalen	Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hingewiesen wird.	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Das Bestatten von Tot- und Fehlgeburten außerhalb eines Friedhofs ist eine Ordnungswidrigkeit. (Im Gesetz wird nicht definiert wie Tot-, Fehlgeburten und Leibesfrüchte von einander abgegrenzt werden. Anm. d. Autorin.)	Fehlgeburten sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht.	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. (Im Gesetz wird nicht definiert wie Tot-, Fehlgeburten und Leibesfrüchte von einander abgegrenzt werden. Es gibt also in NRW keine Bestattungspflicht für Sternenkinder. Anm. d. Autorin.)	Die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht ist auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht.	Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung. Die Inhaber des Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, die nicht sammelbestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden. (Das scheint sich zu widersprechen. Der 2. Satz bezieht sich auf Einrichtungen, die das nicht gewährleisten können z.B. Praxen oder auch Geburtshäuser. Anm. der Autorin)	§ 8, § 14 BestG NW

	Informationspflicht	Fehlgeborene	Totgeborene und Lebendgeborene	Nach Schwangerschaftsabbruch (vernünftig auch Spätabort)	Sammelbestattung
Rheinland-Pfalz	Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.	Beträgt das Gewicht weniger als 500 g (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt.	Jede Leiche muss bestattet werden. Auf ein Totgeborenes oder Bestattungsspezies entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 g beträgt.	Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte gilt das gleiche wie für Fehlgeborene, allerdings mit der Maßgabe, dass eine individuelle Bestattung nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.	Bestattet kein Elternteil eine individuelle Bestattung, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburt unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert.
Saarland	(Anm. d. Auton.)	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g , bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeborenes), gilt nicht als menschliche Leiche.	Als menschliche Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstülpung der Plazenta entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist oder keine Lebenszeichen festzustellen waren, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeburt).	stammende Embryonen und Föten mit einem Gewicht von höchstens 1.000 g kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils von der Bestattung abgesehen werden, wenn nicht der ausdrückliche Wunsch des anderen Elternteils entgegensteht. Dann gelten die Vorgaben wie für Fehlgeborene. (Bei Schwangerschaftsabbrüchen ist die Grenze für die Bestattungspflicht also auf 1.000 g angehoben worden, daher sind hier vernünftigerweise auch Kinder aus Spätaborten gemeint; Anm. d. Auton.)	Wenn von keinem Elternteil der Wunsch auf eine individuelle Bestattung besteht, ist eine Fehlgeburt, von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu bestatten . Dies gilt auch für eine Totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) außerhalb von Einrichtungen. Bezüglich der Verpflichtung zur sadogerechten Bestattung gilt in diesem Fall § 14 Abs. 2 entsprechend (der Vater, die Hebamme/der Entbindungspfleger oder jede andere Person, die/der bei der Geburt zugegen war).
Sachsen	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz Anm. d. Auton.)	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g , bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeborenes), gilt nicht als menschliche Leiche.	Als menschliche Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstülpung der Plazenta, entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist oder keine Lebenszeichen festzustellen waren, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes).	Etwas unklar. Ergibt sich aus den Regelungen zur Sammelbestattung und geht analog zu den Fehlgeborenen. Anm. d. Auton.	Solfern Fehlgeborene und Föten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen nicht individuell bestattet werden, sind sie innerhalb eines Jahres zu bestatten , sofern sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet oder als Beweismittel aufbewahrt werden. Die Bestattung kann auch gemeinschaftlich oder anonym erfolgen.
Sachsen-Anhalt	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz Anm. d. Auton.)	Ein Fehlgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen aufweist und weniger als 500 g wiegt.	Ein Totgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) feststellbar ist.	Auf Wunsch eines Elternteils darf eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden.	§§ 2,14,15, LBF Sachs-Anh.
Schleswig-Holstein	Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.	Ein Fehlgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen aufweist und weniger als 500 g wiegt.	Ein Totgeborenes ist ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbene Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 g bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, natürliche Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) gezeigt hat. Ein Totgeborenes ist eine Leiche. Leichen sind zu bestatten.	Auf Wunsch eines Elternteils darf eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch mit einem Gewicht von mindestens 500 g Totgeborene aus Schwangerschaftsabbrüchen sind nicht bestattungspflichtig. Sie sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen . (Die Eltern haben nach einem Schwangerschaftsabbruch also kein Recht auf Bestattung, wenn das Kind weniger als 500 g hat; Anm. d. Auton.)	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz Anm. d. Auton.)
Thüringen	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz Anm. d. Auton.)	Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 g bei dem kein Lebenszeichen festzustellen ist (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne des Bestattungsgesetzes.	Eine Leiche ist auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist, oder keine Lebenszeichen festzustellen waren, dessen Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betragen hat (Totgeborenes).	Elternteils zu bestatten.	§§ 2,17 ThürBestG
		Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.		Werden Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Abbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche nicht von den Angehörigen bestattet, hat der bei der Geburt oder dem Schwangerschaftsabbruch amwesende Arzt oder die amwesende Hebamme für eine würdige Bestattung zu sorgen . Sie soll als Sammelbestattung erfolgen. Leibesfrüchte aus Abbrüchen bis zur 12. Schwangerschaftswoche sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzusammeln oder der Erde zu übergeben, sofern sie nicht zulässigerweise zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	

Quelle: Die Bestattungsgesetze der Bundesländer und https://www.aeternitas.de/inhalt/kind_tod_trauer/sternekinde/sternekinde_rechtliches/bundeslaenderegulungen
Mehr Info: https://www.aeternitas.de/inhalt/kind_tod_trauer/sternekinde/sternekinde_rechtliches/index.html